

Verkündet am 20. April 1953
Malessa, ap. Justizassistent,
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle.

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Rentnerin Emmi K [REDACTED] in W [REDACTED]
[REDACTED], Zum K [REDACTED], Baracke P [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die Deutsche Bundesbahn, vertreten durch die Bundesbahn-
direktion E [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Justizrat Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 20. April 1953 unter Mitwirkung der
Bundesrichter Dr. Kleinewefers, Dr. Gelhaar, Hanebeck,
Dr. Hauß und Dr. Kaul

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil
des 9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Hamm vom 27. Oktober 1950 aufgehoben. Die Sache
wird zur anderweiten Verhandlung und Entschei-
dung, auch über die Kosten der Revision, an das
Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Bruder der Klägerin, der Schleifer Bernhard K [REDACTED], fuhr in der Nacht vom 9. zum 10. Juni 1944 mit einem D-Zug von W [REDACTED] nach S [REDACTED]. Als der Zug in den Bahnhof S [REDACTED] einfuhr, stürzte er aus dem Wagen und geriet unter den nächsten Wagen des Zuges. Hierbei wurden ihm beide Beine abgefahren.

K [REDACTED] hat wegen dieses Unfalls von der Deutschen Reichsbahn Schadensersatz verlangt und gegen diese vor dem Landgericht in Kassel Klage auf Feststellung der Verpflichtung der Beklagten zum Ersatz von drei Vierteln der Heilungskosten und seines Erwerbsschadens erhoben. Nachdem die Reichsbahndirektion K [REDACTED] der Deutschen Reichsbahn dem Landgericht mit Schreiben vom 27. Mai 1946 und vom 30. September 1947 mitgeteilt hatte, daß infolge Neuabgrenzung der Direktionsbezirke in der Angelegenheit K [REDACTED] die Reichsbahndirektion E [REDACTED] zuständig geworden sei, hat sich auf Antrag des K [REDACTED] das Landgericht in Kassel durch Beschluß vom 16. April 1948 für örtlich unzuständig erklärt und den Rechtsstreit an das zuständige Landgericht in Essen verwiesen. In dem Verhandlungstermin vor dem Landgericht in Essen hat K [REDACTED] beantragt, die Deutsche Reichsbahn zu verurteilen, an ihn 1 095 DM nebst Zinsen zu zahlen und ihn von seiner Verbindlichkeit gegenüber dem Bezirksfürsorgeverband W [REDACTED] in Höhe von 322,56 DM zu befreien. In diesem Termin hat der Prozeßbevollmächtigte des K [REDACTED] außerdem erklärt, daß er einen von ihm schriftsätzlich angekündigten Feststellungsantrag zurücknehme. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht, vor dem die Parteien übereinstimmend angegeben haben, daß Beklagte nunmehr die "Deutsche Bundesbahn" sei, hat die Berufung des K [REDACTED] zurückgewiesen, jedoch die Revision zugelassen.

- 3 -

Gegen dieses Urteil hat K [REDACTED] Revision eingelegt. Nach Einlegung der Revision ist er verstorben. Darauf ist der Rechtsstreit durch Beschluß des Bundesgerichtshofs vom 4. Juni 1951 ausgesetzt worden. Die Klägerin, die zusammen mit 3 weiteren Miterben K [REDACTED] beerbt hat, hat den Rechtsstreit aufgenommen. Sie beantragt, unter Aufhebung des angefochtenen Vorderurteils die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

1. Nach dem Tatbestand des Berufungsurteils hat der frühere Kläger im Verfahren vor dem Landgericht außer dem Leistungsantrag auch noch einen Feststellungsantrag gestellt. Das Berufungsgericht ist ersichtlich davon ausgegangen, daß das Landgericht auch über den Feststellungsantrag erkannt und ihn abgewiesen habe, und hat angenommen, daß der damalige Kläger auch gegen die Abweisung dieses Feststellungsantrags Berufung eingelegt habe. Diese Annahme des Berufungsgerichts ist jedoch unzutreffend. Ausweislich des Protokolls über die mündliche Verhandlung vor dem Landgericht vom 9. Juli 1949 hat der damalige Kläger nur den Leistungsantrag gestellt und den Feststellungsantrag zurückgenommen. Das Landgericht hat sodann lediglich über den Leistungsantrag erkannt und diesen abgewiesen. Die Berufung des damaligen Klägers richtete sich dementsprechend nur gegen die Abweisung des Leistungsantrages und lediglich insoweit ist der Rechtsstreit in die Berufungsinstanz gediehen. Das angefochtene Urteil, das die Berufung des K [REDACTED] zurückgewiesen hat, bezieht sich daher in



Wahrheit nur auf den Leistungsanspruch des K [REDACTED] die Unrichtigkeit des Tatbestands des Berufungsurteils in Bezug auf die im ersten Rechtszuge gestellten Anträge ist unschädlich, denn die Beweiskraft des Tatbestands bezieht sich nicht auf den Inhalt der Anträge. Für ihn sind vielmehr lediglich die Schriftsätze maßgebend, aus denen sie nach der Protokollfestsetzung verlesen sind (RG JR 1926, 1302). Aus dem erwähnten Protokoll ergibt sich aber mit voller Klarheit, daß von dem damaligen Kläger nur der Leistungsantrag gestellt worden ist.

2. Landgericht und Oberlandesgericht haben die Klage deshalb abgewiesen, weil die gesamte Forderung des K [REDACTED] bereits vor dem 9. Mai 1945 begründet gewesen und von der Beklagten nicht übernommen worden sei. Gegen diese Auffassung wendet sich die Revision mit Recht. Die von dem Berufungsgericht gegebene Auslegung des § 14 Nr 3 UmstG ist rechtsirrig. Der erkennende Senat schließt sich der durch den Obersten Gerichtshof für die Britische Zone (OGHZ 4, 109) und den III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs (BGHZ 1, 34) vorgenommenen Auslegung dieser Vorschrift jedenfalls insoweit an, als diese angenommen haben, daß Aufwendungen aus der Zeit vom 9. Mai 1945 bis zur Währungsreform und Schadensrenten für diesen Zeitraum aus Unfällen, die sich vor dem 9. Mai 1945 ereignet haben, zu Reichsmarkansprüchen führen, die im Verhältnis 10 : 1 umgestellt werden, und Aufwendungen und Renten aus der Zeit nach der Währungsreform von der Umstellung nicht berührt werden. Gegen diese Auslegung des § 14 Nr 3 UmstG sind weder im Schrifttum noch von der Revisions-erwiderung durchgreifende Bedenken geltend gemacht worden, so daß kein Anlaß besteht, von dieser Rechtsprechung abzuweichen.

3. Da aus der im ersten Rechtszuge für die Höhe der Klageforderung gegebenen Begründung sich nicht klar entnehmen läßt, ob ein Teil der geltend gemachten Ansprüche nur auf die Zeit vor dem 9. Mai 1945 entfallen kann, und die Klägerin zudem ausdrücklich erklärt hat, daß der Schaden des ursprünglichen Klägers, den er nach dem 9. Mai 1945 erlitten hat, größer sei als die von ihm geltend gemachte Forderung, bedurfte es keines Eingehens auf die von der Revision erörterten Fragen, ob die vor dem 9. Mai 1945 begründeten Ansprüche des K [REDACTED] von der Beklagten übernommen worden sind oder ob sie wenigstens zu ihrer Übernahme verpflichtet ist. Vielmehr mußte das angefochtene Urteil wegen des erwähnten Rechtsverstosses des Berufungsgerichts aufgehoben und die Sache, die in tatsächlicher Hinsicht noch der Aufklärung bedarf, zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden (§§ 564 Abs 1 565 Abs 1 ZPO).

Diesem ist aus Zweckmäßigkeitsgründen auch die Entscheidung über die Kosten der Revision vorbehalten worden. Bei

der Entscheidung über die Kosten des ersten Rechtszuges wird gegebenenfalls die Vorschrift des § 276 Abs 3 Satz 2 ZPO zu berücksichtigen sein.

Dr.Klenewefers Dr.Gelhaar Hanebeck

Dr.Hauß Dr.Kaul